



Gemeinde Bonaduz

Gebührenordnung

(Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,
Verkehrsanlagen, Abfallbewirtschaftung,
Verwaltungs- und Kanzleigebühren)

Inhaltsverzeichnis

I	Gebühren Wasserversorgung	3
1.	Anschlussgebühren	3
2.	Benützungsgebühren	3
II	Gebühren Abwasserentsorgung	4
1.	Anschlussgebühren	4
2.	Benützungsgebühren	4
III	Beiträge Verkehrsanlagen	5
IV	Gebühren Abfallbewirtschaftung	5
1.	Benützungsgebühren	5
V	Verwaltungs- und Kanzleigebühren	7
1.	Bewilligungsgebühren	7
2.	Benützungsgebühren	8
3.	Weitere Gebühren	8
4.	Gebühren nach Aufwand*	9
VI	Schlussbestimmungen	10
1.	Mehrwertsteuer	10
2.	Inkrafttreten	10

Gestützt auf Artikel 43 ff. des Erschliessungsgesetzes werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

I Gebühren Wasserversorgung

1. Anschlussgebühren

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| – Objektklasse 1 | 1% |
| Bauten mit geringem Wasserbedarf wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen | |
| – Objektklasse 2 | 2% |
| Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser,
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe,
Schreinereien, Werkstätten usw.)
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen | |
| – Objektklasse 3 | Entscheid des
Gemeindevorstandes |
| Spezialfälle, welche nach dem Verursacherprinzip beurteilt werden | |

2. Benützungsgebühren

2.1 Grundgebühr

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den Betrieb der Wasserversorgung (administrativer Aufwand, Zählermiete) erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Grundgebühr von:

CHF 20.00 bis 50.00

2.2 Mengengebühr

pro m³ Wasserbezug

Zur Deckung der anfallenden variablen Kosten (Wasserkonsum) erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Mengengebühr von:

CHF 0.40 bis 1.00/m³

II Gebühren Abwasserentsorgung

1. Anschlussgebühren

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

Kanalisation + ARA

- Objektklasse 1 1,4%
Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen

- Objektklasse 2 2,8%
Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser,
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe,
Schreinereien, Werkstätten usw.)
Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

- Objektklasse 3 Entscheid des
Gemeindevorstandes
Spezialfälle, welche nach dem Verursacherprinzip beurteilt werden

2. Benützungsgebühren

2.1 Grundgebühr

Zur Deckung der anfallenden Fixkosten für den Betrieb der Abwasserentsorgung (administrativer Aufwand) erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Grundgebühr von:

CHF 10.00 bis 40.00

2.2 Mengengebühr

pro m³ Abwasser

Zur Deckung der anfallenden variablen Abwasserkosten erhebt die Gemeinde für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen eine jährliche Mengengebühr von:

- Für normal verschmutztes Abwasser CHF 1.00 bis 2.00/m³
- Zuschläge für besonders verschmutztes Abwasser: Entscheid des
Gemeindevorstandes

III Beiträge Verkehrsanlagen

Die Kosten für die Erstellung oder den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen werden zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern aufgeteilt, wobei den Interessen der Öffentlichkeit an der Erstellung oder den Ausbau in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist. Der Anteil der Grundeigentümer beträgt in der Regel:

	Fahrbahn	Gehweg
– Kantonsstrassen	0%	30%
– Sammelstrassen (Groberschliessung)	40 – 60%	40 – 60%
– Erschliessungsstrassen (Feinerschliessung) ¹⁾	100%	100%
– Andere Verkehrsanlagen wie Fusswege etc.	nach Interesse	

¹⁾ bei öffentlicher Interessenz kann sich die Gemeinde bis zu 30% beteiligen

IV Gebühren Abfallbewirtschaftung

1. Benützungsgebühren

1.1 Grundgebühr

pro Kalenderjahr

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) Pro natürliche Person ab erfülltem 20. Altersjahr
(Personen, die ihre Schriften in Bonaduz hinterlegt haben,
während der Woche aber ortsabwesend sind, werden nur
zu 50% belastet) | CHF 50.00 bis 120.00 |
| b) Ferienwohnungs- und Ferienhausbesitzer, pro Einheit
(nur nicht ortsansässige Besitzer) | CHF 50.00 bis 120.00 |
| c) Gewerbebetriebe | |
| – Kleinbetrieb (1 – 3 Arbeitsplätze) | 1 x Grundgebühr |
| – Mittelbetrieb (4 – 6 Arbeitsplätze) | 2 x Grundgebühr |
| – Grossbetrieb (mehr als 6 Arbeitsplätze) | 3 x Grundgebühr |

1.2 Mengengebühren

für brennbare Siedlungsabfälle

a) Kehrichtsäcke pro Stück

- 17 Liter Säcke CHF 1.00 bis 1.70
- 35 Liter Säcke CHF 2.00 bis 3.00
- 60 Liter Säcke CHF 3.50 bis 5.50

b) Container

- Andockgebühr gemäss Ansatz AVM (Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden)
- pro kg Abfall CHF 0.40 bis 0.60

c) Sperrgut

- Gebühren gemäss separater Gebührenliste der Gemeindebetriebe Bonaduz / Rhäzüns

V Verwaltungs- und Kanzleigebühren

1. Bewilligungsgebühren

1.1 Baubewilligungsverfahren

Gebührenansatz: Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

a) Behandlung von Baugesuchen (Neu- und Umbauten)

- | | | |
|------------------------------|--------------------------------------|------------|
| – Grundgebühr | | CHF 100.00 |
| – für die ersten | CHF 100'000.00 der approx. Baukosten | 2,5‰ |
| – für die weiteren | CHF 900'000.00 der approx. Baukosten | 1,0‰ |
| – für die restliche Bausumme | | 0,2‰ |

Entspricht das Gesuch dem Vorentscheid, verringert sich die Gebühr um 20%.

b) Vorentscheide, zurückgezogene und abgewiesene Baugesuche

- Gebühr $\frac{1}{3}$ von a) berechnet aufgrund der voraussichtlichen Baukosten

c) Kleine Umbauten, Anbauten, Anlagen etc.

CHF 50.00 bis 300.00

d) Gebühren nach Aufwand gemäss Ziff. 4:*

- Abänderungen von Gesuchen
- Wiedererwägung von Baugesuchen
- Behandlung von Einsprachen
- Buss- und Einstellungsverfügungen
- Verlängerung von Baubewilligungen
- Beitragsverfahren
- Arealplan- / Quartierplanverfahren
- Bauberatung

...*

Die approximativen Baukosten gemäss Kostenvoranschlag sind mit dem Baugesuch anzugeben (Baugesetz Art. 49 Abs. 2, Ziff. 9) und bilden die Grundlage für die Berechnung der Baubewilligungsgebühr. Übersteigt die amtliche Schätzung des Bauwertes den Kostenvoranschlag um mehr als 5%, so ist die Gemeinde zu einer entsprechenden Nachforderung berechtigt.

1.2 Firmentafeln, Schaukästen, Reklameanlagen

CHF 150.00

1.3 Nutzung von öffentlichem Grund

CHF 50.00

* Änderung/Aufhebung gemäss Revision des Polizeigesetzes vom 10. Dezember 2018

2. Benützungsgebühren

2.1 Nutzung von öffentlichem Grund

pro m² öffentlicher Grund

Für die Benützung von öffentlichem Grund für das Abladen und Ablagern von Baumaterialien und dergleichen erhebt die Gemeinde eine monatliche Gebühr von:

- bis 6 Monate CHF 2.00/m²
- nach dem 6. Monat CHF 4.00/m²

Die Kosten für die Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes gehen voll zulasten des Gesuchstellers.

2.2 Gebühr für Entnahme von Grundwasser

Für die Entnahme von Grundwasser erhebt die Gemeinde:

- eine Bearbeitungsgebühr für die administrativen Aufwendungen: nach Aufwand
- für die eigentliche Nutzung eine Benützungsgebühr: gemäss Konzessionsvertrag

3. Weitere Gebühren

3.1 Abgabe von Gemeindeerlassen

pro Stück, je nach Umfang und Grösse

- Gesetze, Verordnungen, Reglemente usw. CHF 2.00 bis 10.00

3.2 Einsatz von Gemeindeangestellten

- Wasseruhren ablesen

Ansätze nach jeweils gültiger KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren)

4. Gebühren nach Aufwand*

4.1 Soweit Gebühren nach Aufwand berechnet werden, gelten für die Gemeindefunktionäre unter Berücksichtigung von Grundgehalt bzw. Sitzungsgeldern, Sozial- und Gemeinkosten folgende Entschädigungsansätze:

- Gemeindepräsidium	CHF	140.00/h
- übrige Vorstandsmitglieder	CHF	125.00/h
- Leitung Verwaltung	CHF	125.00/h
- Amtsleitende – Bau, Gemeindebetriebe, Steuern, Soziales, Finanzen	CHF	120.00/h
- Einwohnerdienste, Sekretariat	CHF	80.00/h
- Lernende	CHF	35.00/h

4.2 Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

* Eingefügt mit Revision des Polizeigesetzes vom 10. Dezember 2018

VI Schlussbestimmungen

1. Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung werden die Umsatzsteuern gemäss den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung gestellt.

2. Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt sämtliche widersprechende frühere Gebührenansätze der Gemeinde, insbesondere die Gebührentarife gemäss Erschliessungsreglement der Gemeinde Bonaduz vom 4. Dezember 1989.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. September 2011.

Erhöhung Wasseranschlussgebühren (Punkt I 1.), von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5. Dezember 2012. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Einführung Gebührenbandbreiten bei der Wasserversorgung (Punkt I 2.), bei der Abwasserentsorgung (Punkt II 2.) und bei der Abfallbewirtschaftung (Punkt IV 1.), von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2013. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderung Ziff. V/1.1 lit. d und Ergänzung Ziff. V/4 (Gebühren nach Aufwand) eingefügt mit Revision des Polizeigesetzes vom 10. Dezember 2018.

Die Gemeindepräsidentin



Elita Florin

Der Gemeindeschreiber



Daniel Naef